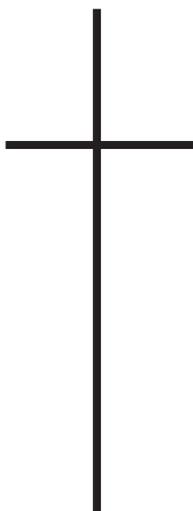
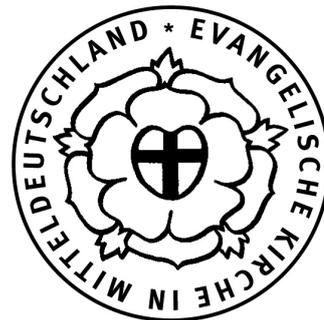


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



*Was betrübst du dich, meine Seele, und bist so unruhig in mir?
Harre auf Gott; denn ich werde ihm noch danken,
dass er meines Angesichts Hilfe und mein Gott ist.
(Psalm 43,5)*

In großer Trauer, bestürzt über seinen frühen Tod,
nehmen wir Abschied von unserem Bruder in Christus,
Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
(von 1980 bis 1994) und Mitglied der Kirchenleitung (von 1972 bis 1994)

Dr. Reinhard Höppner

geb. 2. Dezember 1948 gest. 9. Juni 2014

Wir danken für alles, was Gott ihn in seiner Kirche hat tun und wirken
lassen. Bruder Dr. Höppner hat mit großer Leidenschaft seinen
christlichen Glauben gelebt.
Wir befehlen ihn Gottes Güte und Barmherzigkeit an.

Unsere Anteilnahme und Fürbitte gilt seiner ganzen Familie und allen, die um ihn trauern.

Ilse Junkermann
Landesbischöfin
der EKM

Steffen Herbst
Präses
der Landessynode

Brigitte Andrae
Präsidentin
des Landeskirchenamtes

Inhalt

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 24. Mai 2014	143
Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2014	150
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 19/14 zur Änderung der Altersteilzeitordnung (AltTZO) vom 9. April 2014	152
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dermsdorf aus der Evangelischen Regionalgemeinde Weißensee und die Erweiterung der Evangelischen Regionalgemeinde Kölleda, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	152

B. PERSONALNACHRICHTEN

152

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

154

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Leitlinien zur Bewirtschaftung der Wälder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	159
Leitlinien zur Bewirtschaftung der Wälder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 29. April 2014	159
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	160
Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	161

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE,
VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN**

**Prüfungsordnung für die
Erste Theologische Prüfung
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland**

Vom 24. Mai 2014

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 5 Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pfarrdienst und die Rechtsstellung der Vikare und Vikarinnen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 288) und Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Verordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsziel
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Aufbau der Ersten Theologischen Prüfung und Art der Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Theologisches Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Fristen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Schutzbestimmungen

Teil 2: Durchführung der Prüfung

- § 12 Fächer und Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung
- § 13 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 14 Praktisch-theologische Ausarbeitung
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Bildung und Bekanntgabe der Noten
- § 19 Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung, Nachprüfungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 4: Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung und Versäumnis von Prüfungsleistungen

- § 22 Wiederholung
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß
- § 24 Rechtsfolgen bei Täuschung und Abnahme einer Fachprüfung ohne Vorliegen der Voraussetzungen
- § 25 Nachdiplomierung

Teil 5: Rechtsbehelfe

- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Widerspruch
- § 28 Anrufung des Verwaltungsgerichts

Teil 6: Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1: Grundsätze, Vorbereitung der Prüfung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae)“ vom 11. Oktober 2008, der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Erste Theologische Prüfung/Magister Theologiae)“ vom 9. Oktober 2010 und der „Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie“ vom 9. Oktober 2010, in Verbindung mit der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ vom 8. Oktober 2011, Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalte, Aufbau, Organisation, Leistungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten der Ersten Theologischen Prüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an den Theologischen Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2
Prüfungsziel

- (1) Durch die Erste Theologische Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs Evangelische Theologie erreicht und insbesondere die für den Vorbereitungsdienst zum Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse in den verschiedenen Fachdisziplinen der Evangelischen Theologie sowie die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Arbeiten und zur kritischen Reflexion christlicher und religiöser Inhalte im Kontext heutiger Welterfahrung erworben hat. Die Erste Theologische Prüfung schließt die Integrationsmodule und das Theologiestudium ab.
- (2) Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 3
Anrechnung von Studienzeiten,
Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in demselben Studiengang an einer Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erbracht wurden. Näheres regelt die „Rahmenvereinbarung der Theologischen Fakultäten zur Sicherstellung der Mobilität im modularisierten Studiengang Evangelische Theologie“ vom 10. Oktober 2009.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag

angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studienganges Evangelische Theologie an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz beziehungsweise von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Zuständig für Anrechnungen nach Absatz 1 sind die Modulverantwortlichen oder das Theologische Prüfungsamt. Zuständig für Anrechnungen nach Absatz 2 ist der Prüfungsausschuss für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland der Theologischen Fakultät, an der die Erste Theologische Prüfung abgelegt werden soll. Vor der Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter der zuständigen Theologischen Fakultät zu hören.

§ 4

Aufbau der Ersten Theologischen Prüfung und Art der Prüfungsleistungen

Die Erste Theologische Prüfung besteht aus der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 13), einer praktisch-theologischen Ausarbeitung (§ 14) und den Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus Klausurarbeiten (§ 15) und mündlichen Prüfungen (§ 16).

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bildet für den Studiengang Evangelische Theologie je einen Prüfungsausschuss an der Theologischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg und an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Prüfungsausschüsse achten auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sind für die damit verbundenen Entscheidungen zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören auch die Bestellung von Prüferinnen, Prüfern, Beisitzerinnen und Beisitzern. Die Prüfungsausschüsse sind dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland berichtspflichtig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Landesbischöfin oder dem Landesbischof als Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender,
2. der Dekanin oder dem Dekan und/oder der Prodekanin oder dem Prodekan,
3. jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter aus den für die Prüfungsfächer zuständigen Professorinnen und Professoren, die nicht schon durch die Prodekanin oder den Prodekan und/oder die Dekanin oder den Dekan vertreten sind,
4. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. einer Studentin oder einem Studenten, die oder der auf der Liste der Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aufgenommen ist und
6. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes als beratendes Mitglied.

Die Landesbischöfin oder der Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland beruft die in Absatz 2 Nummer 2 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Sie oder er kann zusätzlich eine Regionalbischöfin oder einen Regionalbischof als Beisitzerin oder Beisitzer hinzuberufen. Für die in Absatz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter hat die Dekanin oder der Dekan ein Vorschlagsrecht. Den Vorsitz kann die Landesbischöfin oder der Landesbischof an die Dekanin oder den Dekan oder die Prodekanin beziehungsweise den Prodekan delegieren. Bei Entscheidungen, die Leistungsbewertungen betreffen, wirkt das studentische Mitglied nicht mit.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger bestimmt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen oder nicht Mitglieder der Theologischen Fakultät sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen als Beisitzerinnen oder Beisitzer beizuwohnen.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung der Ladungsfrist von drei Werktagen schriftlich geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder des Prüfungsausschusses vertreten die einzelnen Mitglieder bei Abwesenheit. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus, rückt seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter nach.

(9) Über die wesentlichen Gegenstände der Sitzung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

(10) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Ladung der Ausschussmitglieder nicht mehr möglich ist (Eilkompetenz), und in Routineangelegenheiten allein entscheiden. Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Ausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

§ 6

Theologisches Prüfungsamt

(1) Das Theologische Prüfungsamt arbeitet als Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse. Es übernimmt die administrative Organisation der Ersten Theologischen Prüfung und verwaltet die Prüfungsdaten und -dokumente. Der Informationspflicht des Theologischen Prüfungsamtes wird durch individuelle schriftliche Benachrichtigung, öffentlich zugängliche Aushänge oder durch Veröffentlichung in elektronischen Medien nachgekommen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

(2) Das Theologische Prüfungsamt hat sicherzustellen, dass Prüfungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden

können. Es überprüft das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen und die Einhaltung von Bearbeitungsfristen für schriftliche Hausarbeiten und organisiert die obligatorische Fachstudienberatung.

(3) Die theologischen Fakultäten können Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes in dessen Auftrag wahrnehmen, soweit sie ihnen durch gesonderte Vereinbarung übertragen worden sind. Von einer Übertragung ausgenommen sind:

1. der Erlass des Zulassungsbescheides zur Ersten Theologischen Prüfung,
2. die Ausfertigung des Zeugnisses über die Erste Theologische Prüfung,
3. die Archivierung der Prüfungsunterlagen und
4. die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die weiteren Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zu Prüferinnen und Prüfern sollen in der Regel Professorinnen und Professoren und andere nach Landes- oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur oder zum Beisitzenden für die mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung (Theologie), die Prüfung zum Magister Theologiae, die Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

(2) Das Theologische Prüfungsamt soll der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt geben.

(3) Die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen Dienst stehen oder Mitglieder der Fakultät sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Fristen

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so zu gestalten, dass die Erste Theologische Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Erste Theologische Prüfung kann auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich beim Theologischen Prüfungsamt rechtzeitig über Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldetermin sowie über die zu erbringenden Prüfungsleistungen und deren Termine zu informieren. Die Anmeldung zur Ersten Theologischen Prüfung hat beim Theologischen Prüfungsamt spätestens zu den festgesetzten Terminen zu erfolgen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung setzt voraus:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine ein-

2. schlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung, den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung entsprechend der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie“,
3. die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder zu einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) oder einer Kirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK); über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Theologische Prüfungsamt,
4. ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie im Sinne der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie“ und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“,
5. den Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 Leistungspunkte) und den Eintritt in die Integrationsphase,
6. die Vorlage von drei mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweisen auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form) aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie; dabei ist sicherzustellen, dass in jedem der vier genannten Fächer eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben wurde,
7. die Nachweise über die Anfertigung einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs (Aufbaumodul Praktische Theologie/Religionspädagogik),
8. den Nachweis über eine mündliche Prüfung in Philosophie (Modul Philosophie mit der Modulabschlussprüfung Philosophicum),
9. den Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunkt des Studiums (Wahlbereich),
10. den Nachweis eines Praktikums einschließlich Auswertung (Modul Gemeindepraktikum),
11. die Immatrikulation an der Theologischen Fakultät, an der die Erste Theologische Prüfung abgelegt werden soll; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das Theologische Prüfungsamt; und
12. den Nachweis über die Aufnahme in die Liste der Studierenden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Der Nachweis nach Satz 1 Nummer 12 entfällt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) ist.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss beziehungsweise dessen Vorsitzende oder Vorsitzender in Zusammenarbeit mit dem Theologischen Prüfungsamt. Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich über das Theologische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 9 genannten Voraussetzungen,
 3. die Nachweise zu den besuchten Lehrveranstaltungen in den Modulen und im Wahlbereich des Hauptstudiums,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplomprüfung (Theologie), eine

- Prüfung zum Magister Theologiae oder eine Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) in dem Studiengang Evangelische Theologie oder einem nach Maßgabe des Landes- oder Kirchenrechts verwandten Studiengang nicht bestanden hat und ob sie oder er sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 13 Absatz 2 die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden soll,
 6. eine Erklärung darüber, ob die praktisch-theologische Ausarbeitung entweder als Unterrichtsentwurf oder Pre-digtarbeit verfasst oder aus dem abgeleiteten Aufbaumodul Praktische Theologie gemäß § 14 Absatz 3 als vorgezogene Prüfungsleistung angerechnet werden soll.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn:
1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung (Theologie), die Prüfung zum Magister Theologiae oder die Erste Theologische Prüfung (Kirchliches Examen) in demselben oder einem nach Maßgabe des Landes- oder Kirchenrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Das Theologische Prüfungsamt teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Entscheidung über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung mit. Eine Ablehnung der Zulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Schutzbestimmungen

- (1) Auf Antrag der Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungszeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studentin oder dem Studenten gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. Auf Antrag können Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, während der Beurlaubung freiwillig Prüfungsleistungen erbringen.
- (2) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss der Studentin oder dem Studenten, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen oder geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

Teil 2: Durchführung der Prüfung

§ 12

Prüfungsfächer und Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung

- (1) Prüfungsfächer der Ersten Theologischen Prüfung sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie/Religionspädagogik und
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

(2) Die Gegenstände der Ersten Theologischen Prüfung sind anhand der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ festzusetzen.

§ 13

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Hausarbeit stehen zwölf Wochen zur Verfügung. Die wissenschaftliche Hausarbeit muss einem der folgenden fünf Hauptfächer zugeordnet werden:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie oder
5. Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Wird sie in einer anderen als den in § 12 Absatz 1 genannten Disziplinen oder in einem besonderen Themenbereich geschrieben, ist auf die Behandlung eines theologischen Themas zu achten und zu entscheiden, welchem der genannten Hauptfächer das Thema zugeordnet wird.

(3) Die Ausgabe des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Die Kandidatin oder der Kandidat schlägt ein Themengebiet vor, aus dem die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit ihr oder ihm ein Thema benennt. Thema, Ausgabezeitpunkt und Ende der Abgabefrist sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Gesamtumfang der wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel 60 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite) nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Ausarbeitung eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Ausarbeitung selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß sowohl in zwei Druckexemplaren mit professioneller broschierter Bindung als auch in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit verlängert. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der vom Theologischen Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss benannt wird, verlangt werden. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung, sollte jedoch vier Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Krankheit und bei der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten über das weitere Verfahren.

(6) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, innerhalb von acht Wochen ab Zustellung bewertet. Die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aus den beiden Gutachten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht jedoch in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen und unter Würdigung der beiden Gutachten und gegebenenfalls unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

(7) Bei der Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist ein neues Thema zu stellen. Dieses kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten auch in einem anderen Fach bearbeitet werden.

§ 14

Praktisch-theologische Ausarbeitung

(1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit oder Unterrichtsentwurf) soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraumes eine Praxisaufgabe selbständig zu bearbeiten.

(2) Für die Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung stehen zwei Wochen zur Verfügung. Die praktisch-theologische Ausarbeitung muss entweder aus einer Predigtarbeit oder einem Unterrichtsentwurf bestehen. Die Kandidatin oder der Kandidat entscheidet sich selbst für eine dieser Möglichkeiten.

(3) Zur Entlastung des Examens kann sich die Kandidatin oder der Kandidat entscheiden, ob sie oder er eine praktisch-theologische Ausarbeitung, die sie oder er im Zusammenhang mit dem Aufbaumodul „Praktische Theologie“ verfasst hat, als vorgezogene Prüfungsleistung anrechnen lässt. Bei der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung teilt die Kandidatin oder der Kandidat mit, für welche der Möglichkeiten sie oder er sich entschieden hat.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Ausgabezeitpunkt und Ende der Abgabefrist sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Gesamtumfang der praktisch-theologischen Ausarbeitung soll in der Regel 20 Seiten (ca. 2500 Textzeichen je Seite) nicht überschreiten. Zusätzliche Materialanhänge werden nicht berechnet. Thema und Aufgabenstellung der praktisch-theologischen Ausarbeitung sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der praktisch-theologischen Ausarbeitung eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Ausarbeitung selbständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(6) Die praktisch-theologische Ausarbeitung ist fristgemäß sowohl in zwei Druckexemplaren mit professioneller broschierteter Bindung als auch in digitaler Form abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der praktisch-theologischen Ausarbeitung verlängert. Dabei kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der vom Theologischen

Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss benannt wird, verlangt werden. Die Verlängerungszeit entspricht der Dauer der Erkrankung, sollte jedoch zwei Wochen nicht überschreiten. Bei längerer Krankheit und bei der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten über das weitere Verfahren.

(7) Die praktisch-theologische Ausarbeitung wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, innerhalb von acht Wochen ab Zustellung bewertet. Die Note der praktisch-theologischen Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aus den beiden Gutachten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht jedoch in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen und unter Würdigung der beiden Gutachten und gegebenenfalls unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

(8) Bei der Wiederholung der praktisch-theologischen Ausarbeitung ist ein neues Thema zu stellen.

§ 15

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches jeweils ein Thema bearbeiten kann. In jeder Klausurarbeit werden drei Themen zur Auswahl gestellt.

(2) Der schriftliche Teil der Fachprüfungen besteht aus vier Klausurarbeiten von einer Dauer von jeweils 240 Minuten. Klausurfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) und
5. Praktische Theologie/Religionspädagogik.

In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben beziehungsweise dem die wissenschaftliche Hausarbeit zugeordnet wurde, entfällt die Klausurarbeit.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von einer Woche ab Zustellung bewertet. Die Note für die Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Besteht jedoch in der Beurteilung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer eine Differenz von mindestens zwei Noten, legt der Prüfungsausschuss im Rahmen und unter Würdigung der beiden Bewertungen und gegebenenfalls unter Einholung eines dritten Gutachtens die Note fest.

(4) Die zulässigen Hilfsmittel werden durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüferinnen und Prüfer festgesetzt.

(5) Die Aufsicht für die Klausurarbeiten organisiert das Theologische Prüfungsamt.

§ 16

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein dem Studi-

enziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr oder ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Der mündliche Teil der Fachprüfungen besteht aus sechs Prüfungsgesprächen. Mündliche Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie/Religionspädagogik und
6. Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

In den Fächern „Altes Testament“, „Neues Testament“ und „Kirchengeschichte“ dauert das Prüfungsgespräch jeweils 25 Minuten, in den Fächern „Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik)“ und „Praktische Theologie/Religionspädagogik“ jeweils 30 Minuten und im Fach „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie“ 20 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die mitwirkenden Beisitzerinnen und Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note gehört.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung ist spätestens eine Woche vor der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Zahl der Zuhörenden soll die Zahl der anderen Anwesenden nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Teil 3: Bewertung und Ergebnis der Prüfung

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 = „sehr gut“ | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = „gut“ | = eine überdurchschnittliche Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt; |
| 3 = „befriedigend“ | = eine durchschnittliche Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| 4 = „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erhöhung oder Verminderung der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7; 4,3 und höher.

§ 18

Bildung und Bekanntgabe der Noten

(1) Für jede der sechs in § 12 Absatz 1 genannten Prüfungsfächer wird eine Fachnote gebildet. Sie ergibt sich jeweils aus

dem arithmetischen Mittel der Noten für die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. In dem Fach, in dem keine Klausurarbeit oder wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, ist die Note für die mündliche Prüfung zugleich die Fachnote.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die wissenschaftliche Hausarbeit doppelt und die vier Klausurarbeiten, die praktisch-theologischen Ausarbeitung sowie die sechs mündlichen Prüfungen jeweils einfach gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

- von 1,0 bis 1,5 = „sehr gut“,
- von 1,6 bis 2,5 = „gut“,
- von 2,6 bis 3,5 = „befriedigend“,
- von 3,6 bis 4,0 = „ausreichend“.

Bei einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 wird zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Die Noten für die wissenschaftliche Hausarbeit, die praktisch-theologische Ausarbeitung, die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen können von der Kandidatin oder dem Kandidaten erfragt werden, andernfalls erfolgt die Bekanntgabe der Noten am letzten Prüfungstag im Anschluss an die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote.

§ 19

Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung, Nachprüfungen

(1) Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit, die praktisch-theologische Ausarbeitung sowie alle sechs Fachnoten jeweils nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sind.

(2) Sind höchstens zwei der acht in Absatz 1 genannten Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), können die zugehörigen Prüfungsleistungen zum nächsten Prüfungstermin im Rahmen von Nachprüfungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Die Erste Theologische Prüfung ist bestanden, wenn nach den Nachprüfungen alle in Absatz 1 genannten Noten jeweils nicht schlechter als „ausreichend“ (4,0) sind.

(3) Wenn bei den Nachprüfungen nach Absatz 2 die wissenschaftliche Hausarbeit nach § 15 Absatz 2 einem anderen Hauptfach zugeordnet wird als beim vorangehenden Nichtbestehen, wird in diesem Fach die Klausurnote gestrichen und die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung auch abweichend von Absatz 2 eingeräumt. Die fehlende Klausur im Fach der nicht bestandenen wissenschaftlichen Hausarbeit ist im Rahmen der Nachprüfungen nachzuholen. Entsprechend werden die Fachnoten nach § 18 Absatz 1 neu berechnet.

(4) Ist die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Ersten Theologischen Prüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20

Zeugnis

(1) Über die bestandene Erste Theologische Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis vom Theolo-

gischen Prüfungsamt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit und deren Note, die praktisch-theologische Ausarbeitung und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) anzugeben.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof unterzeichnet und mit dem Siegel der Landeskirche versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung vom Theologischen Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ersten Theologischen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass die Erste Theologische Prüfung nicht bestanden ist.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag beim Theologischen Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Teil 4: Wiederholung der Ersten Theologischen Prüfung und Versäumnis von Prüfungsleistungen

§ 22

Wiederholung

(1) Die nicht bestandene Erste Theologische Prüfung kann einmal wiederholt werden. Dabei wird eine bestandene wissenschaftliche Hausarbeit und eine bestandene praktisch-theologische Ausarbeitung auf Antrag angerechnet.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag eine zweite Wiederholung zulässig. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in Gliedkirchen der EKD sind anzurechnen.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Theologischen Prüfungsamt oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines Attestes einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der vom Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss benannt wird, verlangt werden. Werden die Gründe von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung oder Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung oder Teilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt diese Prüfung oder Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Rechtsfolgen bei Täuschung und Abnahme einer Fachprüfung ohne Vorliegen der Voraussetzungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 23 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Erste Theologische Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Das Theologische Prüfungsamt teilt dies unverzüglich dem Prüfungsamt der Fakultät, an der die Prüfung abgenommen wurde, mit. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 und 3 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Nachdiplomierung

Aufgrund der bestandenen Ersten Theologischen Prüfung kann die Theologische Fakultät, an der die Prüfung abgelegt wurde, auf Antrag den akademischen Grad „Diplomtheologin“ oder „Diplomtheologe“ verleihen und der Absolventin oder dem Absolventen darüber eine Urkunde ausstellen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Evangelische Theologie der jeweiligen Theologischen Fakultät.

Teil 5: Rechtsbehelfe

§ 26
Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern der mit Mängeln behaftete Teil der Ersten Theologischen Prüfung zu wiederholen ist.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Theologischen Prüfungsamt zu stellen. Er darf keine Bedingung enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

§ 27
Widerspruch

Gegen ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, ist nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) der Widerspruch zulässig.

§ 28
Anrufung des Verwaltungsgerichts

- (1) Gibt das Kollegium des Landeskirchenamtes dem Widerspruch nicht statt, so kann gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erhoben werden.
- (2) Solange über Widerspruch und Klage nicht abschließend entschieden ist, gilt die Erste Theologische Prüfung als nicht abgeschlossen.

Teil 6: Schlussbestimmungen

§ 29
Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 beginnen. Sie gilt auch für alle Studierenden, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung das Studium der Evangelischen Theologie in modularisierter Form entsprechend der „Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom (Theologie/Magister Theologiae)“ vom 11. Oktober 2008 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 und damit vor der Modularisierung des Studiengangs im Studiengang Evangelische Theologie an der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg immatrikuliert wurden, erbringen die Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 19. Juni 1997, es sei denn, sie beantragen schriftlich mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Verordnung. Dieser Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Studiengang Evangelische Theologie in nicht modularisierter Form an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert wurden, erbringen die Prü-

fungsleistungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung nach § 30 Absatz 2, es sei denn, sie beantragen schriftlich mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss die Anwendung dieser Verordnung. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 4. März 2005 (ABl. S. 169) außer Kraft.

Erfurt, den 6. Juni 2014
(4157)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2014

Nachstehend veröffentlichen wir den Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2014 vom 23. November 2013. Die gemäß den landesgesetzlichen Regelungen erforderliche staatliche Anerkennung ist erfolgt:

Thüringer Finanzministerium
3. Februar 2014 (Az. S 2442 B – EKM – 21.4)

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
4. Februar 2014 (Az. 32-S 2442/24/12-2014/5576)

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
12. Februar 2014 (Az. 36-S 2442-3/07)

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
4. Juni 2014 (Az. 45-S 2442-32)

Erfurt, den 16. Juni 2014
(7511-03:2014)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Dorothea Ermisch
Konsistorialrätin

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2014

Vom 23. November 2013

Aufgrund von § 7 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. November 2008 (ABl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2009 (ABl. S. 307), hat die Landessynode folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

- (1) Für das Jahr 2014 erhebt die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland von ihren Kirchenmitgliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), höchstens jedoch in Höhe von 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.
- (2) Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 vom Hundert seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis der Summe seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
- (3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, unterliegt diese Kirchensteuer nicht der Kappung. Dies gilt auch für die Kirchensteuer, die auf die nach § 32d Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 1 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer erhoben wird.
- (4) Vor der Berechnung der Kirchensteuer sind die Einkommensteuer und die Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage nach Maßgabe des § 51a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie zur Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
- (5) Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 2

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beziehungsweise Lohnsteuer wird ein Mindestbetrag in Höhe von 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro wöchentlich, 0,01 Euro täglich festgelegt (Mindestbetrags-Kirchensteuer), wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommen- oder Lohnsteuer unter Berücksichtigung von § 51a Einkommensteuergesetz anfällt.

§ 3

(1) Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten:

Stufe	Bemessungsgrundlage		Kirchgeld	Kirchgeld
	Euro		jährlich	monatlich
			Euro	Euro
1	30.000	bis 37.499	96	8
2	37.500	bis 49.999	156	13
3	50.000	bis 62.499	276	23
4	62.500	bis 74.999	396	33
5	75.000	bis 87.499	540	45
6	87.500	bis 99.999	696	58
7	100.000	bis 124.999	840	70
8	125.000	bis 149.999	1.200	100
9	150.000	bis 174.999	1.560	130
10	175.000	bis 199.999	1.860	155
11	200.000	bis 249.999	2.220	185
12	250.000	bis 299.999	2.940	245
13	300.000	und mehr	3.600	300

(2) Gemäß § 6 Absatz 2 Kirchensteuergesetz EKM ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen und der höhere Betrag festzusetzen. § 1 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 4

- (1) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 5 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer.
- (2) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der jeweiligen staatlichen Lohnsteuer.
- (3) Die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer erfolgt
 - im Land Sachsen-Anhalt zu 79 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 21 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,
 - im Freistaat Thüringen zu 72 vom Hundert zu Gunsten der evangelischen Kirche und zu 28 vom Hundert zu Gunsten der katholischen Kirche,
 soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.
- (4) Gilt eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Erfurt, den 23. November 2013
(7511-03:2014)

Die Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

Steffen Herbst
Präses

**Arbeitsrechtsregelungen
der Arbeitsrechtlichen Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Erfurt, den 12. Juni 2014
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

**Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 19/14 zur
Änderung der Altersteilzeitordnung (AltTZO)**

Vom 9. April 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost beschließt gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD 2008 S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelung:

Die Altersteilzeitordnung (AltTZO) vom 26. Januar 2011 (ABl. EKD 2011 S. 58) wird wie folgt geändert:

§ 1

Persönliche Voraussetzungen für Altersteilzeit

In § 3 Absatz 1 werden Buchstabe a. „a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und“ und die Aufzählung Buchstabe b. „b)“ ersatzlos gestrichen.

§ 3 Absatz 1 erhält damit folgenden Wortlaut:
„Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass die Beschäftigten innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Berlin, den 9. April 2014

Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Urkunde

**über die Ausgliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Dermsdorf
aus der Evangelischen Regionalgemeinde
Weißensee und die Erweiterung der
Evangelischen Regionalgemeinde Kölleda
Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda am 19. Juni 2013 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Dermsdorf wird aus der Evangelischen Regionalgemeinde Weißensee ausgegliedert.

§ 2

Die Evangelische Regionalgemeinde Kölleda wird um die Evangelische Kirchengemeinde Dermsdorf erweitert.

§ 3

Die Ausgliederung der Kirchengemeinde Dermsdorf aus der Regionalgemeinde Weißensee und die Erweiterung der Regionalgemeinde Kölleda um die Kirchengemeinde Dermsdorf erfolgen mit Wirkung zum 1. Januar 2014.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 6. November 2013 genehmigt.

Erfurt, den 27. Mai 2014
(1433)

(L.S.)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ernennungen von Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten:

- **Kirchenrat zur Anstellung Christian Klein**, 1. März 2014, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenrat
- **Kircheninspektorin Nicole Dieck**, 1. Mai 2014 zur Kirchenoberinspektorin
- **Kirchenrätin Barbara Killat**, 1. Mai 2014, erneute Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren
- **Kircheninspektor Edward Schuchardt**, 1. Juni 2014 zum Kirchenoberinspektor

- **Kirchenrätin zur Anstellung Annekathrin Henze**, 1. Juni 2014, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchenrätin

Übernahmen in den Vorbereitungsdienst:

- **Dr. Markus Hille**, 1. Juni 2014, Vikar

Ordiniert wurden

bei der zentralen Ordination am 18. Mai 2014 im Dom zu Magdeburg durch die Landesbischöfin in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Ilse Junkermann:

als Pfarrerin/Pfarrer

- **Petra Albert**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Johannes Alex**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Christine Annegret Doms**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Tobias Gruber**, reformatorische Bekenntnisschriften
- **Martin Kabitzsch**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Franziska Kaus**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Rudolf Mader**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Uwe Daniel Meyer**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Andreas Detlef Ohle**, lutherische Bekenntnisschriften
- **Katharina Prüßing-Neumann**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Juliane Marit Schlegel**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Michael Schuft**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Andreas Simon**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

als Gemeindepädagoge

- **Friederike Rohr**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen
- **Johannes Rohr**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

in den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst

- **Uwe Junghans**, reformatorische Bekenntnisschriften

in der Verantwortung für die kirchliche Lehre an der Universität Halle-Wittenberg

- **Prof. Dr. Daniel Cyranka**, lutherische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

Entsendungsdienst:

- **Vikar Johannes Alex**, 1. April 2014, Pfarrstelle Etzdorf
- **Vikar Tobias Gruber**, 1. April 2014, Pfarrstelle Heldrungen
- **Vikarin Franziska Kaus**, 1. April 2014, Pfarrstelle Thale
- **Vikar Daniel Meyer**, 1. April 2014, Pfarrstelle Schloßvippach
- **Vikar Andreas Ohle**, 1. April 2014, Pfarrstelle Authausen
- **Vikarin Katharina Prüßing-Neumann**, 1. April 2014, Kreispfarrstelle Klettbach
- **Vikarin Juliane Schlegel**, 1. April 2014, Pfarrstelle Sömmerda
- **Vikar Michael Schuft**, 1. April 2014, Pfarrstelle Garlipp
- **Vikar Andreas Simon**, 1. April 2014, Pfarrstelle Rastenberg
- **Gemeindepädagoge im Vorbereitungsdienst Johannes Rohr**, 1. April 2014, Gemeindepädagogenstelle Hohenmölsen

- **Gemeindepädagoge im Vorbereitungsdienst Friederike Rohr**, 1. April 2014, Gemeindepädagogenstelle Hohenmölsen
- **Vikar Rudolf Mader**, 1. Juni 2014, Pfarrstelle Möhra

Berufungen:

- **Pfarrer Stephan Hoenen**, 1. April 2014, zum Superintendenten des Kirchenkreises Magdeburg
- **Pfarrer Ulrike Weber**, 1. Dezember 2013, zum 1. Stellvertreter des amtierenden Superintendenten im Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf
- **Pfarrer Matthias Taatz**, 29. März 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
- **Pfarrer Matthias Kopischke**, 29. März 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Torgau-Delitzsch
- **Pfarrer Ronny Hillebrand**, 1. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Magdeburg
- **Pfarrer Renate Höppner**, 1. April 2014, zur 2. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Magdeburg
- **Pfarrer Sven Hennig**, 1. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Jena
- **Pfarrer Tilmann Krause**, 1. April 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Jena
- **Pfarrer Philipp Katzmann**, 5. April 2014, zum 1. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Merseburg
- **Pfarrer Frieder Wisch**, 5. April 2014, zum 2. Stellvertreter der Superintendentin im Kirchenkreis Merseburg
- **Pfarrer Christoph Hellmich**, 5. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Dr. Folker Blischke**, 5. April 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Kersten Spantig**, 11. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Bad Liebenwerda
- **Pfarrer Ingolf Walther**, 11. April 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Bad Liebenwerda
- **Pfarrer Jörg Reichmann**, 12. April 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Schleiz
- **Pfarrer Wolfram Kummer**, 12. April 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Schleiz
- **Pfarrer Michael Behr**, 1. Mai 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Greiz
- **Pfarrer Ingolf Herbst**, 1. Mai 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Greiz
- **Pfarrer Michael Kleim**, 1. Mai 2014, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Gera
- **Pfarrer Andreas Schaller**, 1. Mai 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Gera
- **Pfarrer Bärbel Flade**, 1. Mai 2014, zur 1. Stellvertreterin des Superintendenten im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrer Hartwig Dede**, 1. Mai 2014, zum 2. Stellvertreter des Superintendenten im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrer Arnulf Kaus**, 1. April 2014, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Wegeleben
- **Pfarrer Annegret Lattke**, 1. April 2014, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Tuchheim
- **Pfarrer Eva Hadem**, 15. Mai 2014, in das Pfarrdienst-

verhältnis auf Zeit zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verbunden mit der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle „Leiterin des Lothar-Kreysig-Ökumenezentrums und Friedensbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogstellen:

- **Pfarrerin Mechthild Latzel**, 30. März 2014, Arnstadt II
- **Pfarrer Jochen Matthias Heinecke**, 1. April 2014, Kreispfarrstelle für Arbeit mit Lektoren und Prädikanten in Verbindung mit pfarrdienstlichen Aufgaben im Kirchspiel Breitenfeld
- **Pfarrerin Hilde Jüngling**, 1. April 2014, Sülzhayn
- **Pfarrer Christian Rämisch**, 1. April 2014, Kreispfarrstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau sowie Kreisjugendpfarrstelle im Kirchenkreis Hildburghausen-Eisfeld
- **Pfarrer Matthias Simon**, 1. April 2014, St. Marien Haldensleben
- **Pfarrer Friedrich Bodo Bergk**, 1. April 2014, Hellingen-Rieth
- **Pfarrerin Gabriele Schaller**, 1. Mai 2014, Ronneburg
- **Pastorin Diana Engel**, 1. Mai 2014, Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Klinikum Bad Salzungen-Dermbach verbunden mit einem Dienstauftrag für pastorale Dienste in der Region
- **Pfarrer Johannes Dieter**, 31. Mai 2014, Köppelsdorf
- **Pfarrerin Friederike Lakemann**, 22. Juni 2014, Neuenhof
- **Pfarrer Bodo Gindler**, 6. Juli 2014, Probstzella

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrerin Ursula Meckel**, 1. April 2014, Springerdienste im Kirchenkreis Halberstadt
- **Pfarrer Michael Bornschein**, 1. Mai 2014, Rektor am Pastoralkolleg Drübeck
- **Pfarrerin Claudia Neumann**, 1. Juli 2014, Referentin für Ehrenamt und Gemeindeberatung

Beauftragungen:

- **Pfarrerin Dr. Gabriele Kölling**, 1. Februar 2014, geschäftsführende Aufgaben in der Evangelischen Domgemeinde Magdeburg
- **Pfarrerin Anna Böck**, 1. März 2013, Gastprobedienst in der Pfarrstelle Allstedt-Wolferstedt für ein Jahr
- **Pfarrerin Martina Kraft**, 1. Mai 2014, Dienste im Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
- **Pfarrer Andreas Staemmler**, 22. Juni 2014 mit Vertretungsdiensten im Kirchenkreis Eisenach-Gerstungen
- **Pfarrer Thomas Walther**, 1. April 2014, Pfarrstelle Griesheim und Vakanzvertretungen

Wechsel zu anderen Landeskirchen:

- **Pfarrerin Kerstin Marx**, 1. November 2013, zur Evangelischen Kirche im Rheinland
- **Pfarrerin Bärbel Treu**, 1. Februar 2014, zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- **Pfarrerin Anne Lutz**, 1. Mai 2014, zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- **Pfarrerin Dr. Magdalena Herbst**, 1. Juni 2014, zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- **Pfarrer Dr. Christoph Herbst**, 1. Juni 2014, Versetzung zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Beurlaubungen/Freistellungen:

- **Pfarrerin Christine Rösch**, 1. April 2014, Zuweisung an das Diakonische Amt in Radebeul

Ausscheiden aus dem Dienst:

- **Dr. Stefan Michel**, 1. Mai 2014

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Hans-Gerhard Sekes**, 1. Februar 2014, Arnstadt
- **Pfarrerin Heidrun Senz**, 16. Mai 2014, Niederdorla
- **Pfarrer Roland Ahr**, 1. Juni 2014, Rempendorf
- **Pfarrer Dr. Heinz Schneemann**, 1. Juni 2014, Projektstelle an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
- **Pfarrer Thomas Stein**, 1. Juli 2014, Heberndorf

Ruhestand:

- **Pfarrer Dr. Martin Schulz**, 31. März 2014, Hamersleben
- **Pfarrer Michael Bartels**, 30. Juni 2014, Magdeburg
- **Pfarrer Bernhard Liebe**, 30. Juni 2014, Marienstift Arnstadt
- **Pfarrerin Gabriele Remus**, 30. Juni 2014, Erfurt
- **Pfarrer Hanfried Victor**, 31. Juli 2014, Schulbeauftragter in den Schulamtsbereichen West- und Nordthüringen

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Peter-Christian Günther**, geboren am 14. Januar 1934, zuletzt in Sonneberg, verstorben am 19. Februar 2014 in Bad Neustadt a. d. Saale
- **Pfarrer i. R. Siegfried Oltersdorf**, geboren am 21. April 1924, zuletzt in Zschornowitz, verstorben am 7. März 2014 in Leinefelde-Worbis
- **Pfarrer i. R. Konrad Kralisch**, geboren am 6. September 1923, zuletzt in Hainspitz, verstorben am 10. März 2014 in Eisenberg
- **Superintendent i. R. Siegfried Merker**, geboren am 23. Juli 1926, zuletzt in Bad Langensalza, verstorben am 27. März 2014 in Naumburg
- **Pfarrer i. R. Hans Pioch**, geboren am 27. April 1927, zuletzt in Fleetmark/Salzwedel, verstorben am 1. Mai 2014 in Arendsee
- **Pfarrer i. R. Dieter Nehr Korn**, geboren am 18. Juni 1932, zuletzt in Altherzberg, verstorben am 7. Mai 2014 in Beetzsee

Eisenach/Magdeburg, den 16. Juni 2014
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Harzkllinikum Dorothea Christiane Erxleben**
2. **Pfarrstelle Artern-Heldrungen II**
3. **Gemeindepfarrstelle Erfurt-Bindersleben**
4. **Pfarrstelle Großbrembach**
5. **Pfarrstelle Straßberg/Harz**
6. **II. Pfarrstelle Evangelische Reglergemeinde Erfurt**

Zu 1.:

Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Harzkllinikum Dorothea Christiane Erxleben

Kirchenkreis: Halberstadt
 Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Dienstbeginn: 1. Januar 2015
 Dienstwohnung: nicht vorhanden, aber wir unterstützen Sie gerne bei der Wohnungssuche
 Dienstzimmer: im Krankenhaus Wernigerode vorhanden
 Befristung: 6 Jahre
 Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum Krankenhaus:

Das mit dem Klinikum Quedlinburg fusionierte Krankenhaus in Wernigerode ist einer der großen Arbeitgeber in der Region. Mit zirka 400 Betten wird der Standort wesentlich bestimmt durch die Fächer der Akutmedizin mit einer umfassenden und leistungsstarken Inneren Medizin mit Gefäßzentrum, der Chirurgie mit ausgewiesener Schwerpunktkompetenz, der Intensivmedizin, der (Akut-)Neurologie mit Schlaganfallzentrum (Stroke Unit), der Kinderheilkunde mit Neonatologie, der Frauenheilkunde mit Geburtshilfe sowie der Strahlentherapie. Im Tumorzentrum stehen alle diagnostischen und therapeutischen Verfahren zur Patientenversorgung zur Verfügung.

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden
- feste Präsenzzeiten
- Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal und entsprechende Weiterbildungsangebote
- Teilnahme an Gesamtpflegekonferenzen
- Gottesdienste und Andachten
- Begleitung der Grünen Damen
- Einbindung in die Konvente der Klinikseelsorger und des Kirchenkreises

Voraussetzungen:

- Ordination und abgeschlossene zertifizierte KSA-Ausbildung (zwei Sechs-Wochen-Kurse)
- seelsorgerliche, geistliche und kommunikative Kompetenz

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Angelika Zäadow, Halberstadt, Tel.: 03941 571738, E-Mail: suptur@kirchenkreis-halberstadt.de
- Pfarrer Matthias Zentner, Tel.: 03946 9091808, E-Mail: matthias.zentner@harzkllinikum.com

Zu 2.:

Pfarrstelle Artern-Heldrungen II

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda
 Propstsprengel: Halle-Wittenberg
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 5
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstsitz: Artern
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Allgemeines:

Die Pfarrstelle Artern-Heldrungen II gehört mit ihren fünf Gemeinden Artern, Bretleben, Reinsdorf, Ritteburg und Voigtstedt zur Regionalgemeinde Artern-Heldrungen, die mit zirka 2 000 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen zu je 100 Prozent umfasst (die erste in Heldrungen wurde gerade mit einem Pfarrer in Entsorgung neu besetzt). Landschaftlich liegt sie in schöner und kulturhistorisch bedeutender Gegend in Nordthüringen, im Kyffhäuserkreis, der an ein gutes Radwegenetz angebunden ist.

Vor Ort gibt es drei Kindertagesstätten in Trägerschaft der Diakonie, des Weiteren sind alle Schulformen in freier und/oder staatlicher Trägerschaft im Einzugsbereich vorhanden.

Es besteht eine sehr gute allgemeinmedizinische und fachärztliche Versorgung. Einkaufsmöglichkeiten sind zu Fuß zu erreichen, insbesondere gibt es mehrere gute, in Familienhand geführte Handwerksbetriebe (Bäcker, Fleischer, etc.) und zweimal Wochenmarkt. Artern liegt an der Bahnstrecke Erfurt-Sangerhausen-Magdeburg, sowie an den Autobahnen A71 und A38.

Die Dienstwohnung liegt abgeschlossen im 1. OG des Pfarrhauses in Artern. Sie besteht aus 4 Zimmern, Küche und Bad und ist saniert. Im EG befinden sich ein Gemeindebüro, das Amtszimmer sowie ein Archivraum. Direkt am Haus befindet sich ein schöner abgeschlossener Garten.

Arbeitsfelder:

Das Profil des Pfarrbereiches Artern ist schwerpunktmäßig auf die Arbeit mit Erwachsenen und Seniorinnen und Senioren ausgerichtet. Es gibt auch noch weitere Bereiche (Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, kirchenmusikalische Arbeit), die von der Pfarrerin/dem Pfarrer und den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden abgedeckt werden.

In Artern gibt es drei Altenheime bzw. betreute Wohnformen für Seniorinnen/Senioren in denen regelmäßig Gottesdienste gefeiert werden. Einmal monatlich finden in vier Ortsgemeinden Senioren- bzw. Gemeindegottesdienste statt. Ein weiterer wichtiger Informationsaustausch findet unter anderem in den fünf Gemeindebeiräten statt und ermöglicht eine verlässliche Kommunikationsstruktur. Von den Gemeindebeiräten, wichtiges Bindeglied zwischen Gemeindegliedern und Gemeinde, wird vieles vor Ort unkompliziert und selbstständig geregelt.

Die Gottesdienste finden in Artern wöchentlich, in Reinsdorf und Voigtstedt alle zwei Wochen sowie in Bretleben und Ritteburg monatlich statt.

In unseren Gemeinden gibt es sechs aktive Lektorinnen/Lektoren, die die Gottesdienstarbeit unterstützen. Die Gemeinden

streben an, der Pfarrerin/dem Pfarrer alle zwei Monate ein predigtfreies Wochenende zu ermöglichen.

Die Regionalgemeinde, zu der die Pfarrstelle gehört, besteht in ihrer Struktur bereits seit Anfang der 90er Jahre. Dazu gehören neben den Gemeinden des Pfarrbereiches Artern noch die Gemeinden Harras, Hauteroda, Heldrungen und Oberheldrungen. Die Regionalgemeinde ist kirchenrechtlich ein Kirchengemeindeverband mit einem gemeinsamen Gemeindegemeinderat, der ehrenamtlich geleitet wird. Für die gute Zusammenarbeit in der Regionalgemeinde Artern- Heldrungen haben sich die monatlichen Dienstberatungen mit dem Heldrungen Pfarrer, dem Kantor, dem Gemeindepädagogen und der GKR Vorsitzenden bewährt.

In der Regionalgemeinde gibt es pro Jahr in der Regel vier gemeinsame Regionalgottesdienste, z. B. zum Reformationstag.

Die Gemeinde Bretleben wünscht sich vom der zukünftigen Pfarrerin/dem zukünftigen Pfarrer die weitere bauliche Begleitung der Innensanierung der Kirche.

Die Zusammenarbeit in der Region „Mittleres Unstruttal“, zu der die Regionalgemeinden Artern-Heldrungen, Kindelbrück und die Kirchspiele Roßleben-Nikolausrieth und Wiehe gehören, wird durch den Regionalbeirat koordiniert.

Einmal im Vierteljahr treffen sich die hauptamtlich Mitarbeitenden mit gewählten Ehrenamtlichen aus der Region, um die regionale Zusammenarbeit zu fördern, aber auch um über finanzielle Mittel zu beraten, die der Kirchenkreis den Regionen für ihre Arbeit zur Verfügung stellt.

Die Konfirmandenarbeit in der Region, die einmal im Monat an unterschiedlichen Orten stattfindet, wird durch ein Team der Mitarbeitenden aus der Region gestaltet.

Eine weitere regional verantwortete Gemeindeveranstaltung, die von der Dienstgemeinschaft in der Region mitgetragen wird, ist die Bibelwoche.

Ehrenamtlich werden der Weltgebetstag, die Friedensdekade, ein Hauskreis, das Krabbelfrühstück, der Familienkreis „Flöhchen“ und auch das soziale Netzwerk „Trampelpfad“ organisiert.

Der Familienkreis „Flöhchen“ trifft sich wöchentlich und gestaltet den Freitagnachmittag für Kinder und Familien. Außerdem wird montags das Krabbelfrühstück für die Kleinsten angeboten sowie die jährliche Familienfreizeit organisiert. Das Netzwerk „Trampelpfad“ verantwortet einmal pro Woche ein kostenloses Schulfrühstück in allen Schulen in Artern, einmal im Jahr das „Restaurant der Herzen“ und ein Kinderschwimmbadfest.

Was ihnen die Pfarrstelle Artern-Heldrungen II zu bieten hat:

- eine für die nächsten Jahre in diesem Umfang gesicherte 100 Prozent Pfarrstelle
- aktive Gemeinden, in denen sich die ehrenamtlich Mitarbeitenden engagieren, die offen für neue Impulse sind.
- einen aktiven Gemeindegemeinderat, bei dem große Teile der Geschäftsführung bei der ehrenamtlichen Vorsitzenden liegen
- Kirchenmusikalische Arbeit (Kantorei; Musik im Gottesdienst, Oratorien und Konzerte; Posaunenchor), die durch einen hauptamtlich in der Region angestellten Kantor und ehrenamtliche Organistin/Organisten abgesichert wird
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, die durch einen hauptamtlich, in der Region angestellten Gemeindepädagogen und ehrenamtlich Mitarbeitende verantwortet wird.
- das Gemeindebüro der Regionalgemeinde befindet sich in

Artern und ist an zwei Tagen in der Woche mit einer Sekretärin besetzt

- das Gemeindeblatt, das alle zwei Monate erscheint und von einem Mitarbeiter der örtlichen Druckerei gestaltet wird
- gute Kontakte zu Kommunen und Landkreis sowie die Möglichkeit, an bestehende Netzwerke anzuknüpfen

Gut angenommen und besucht werden:

- die vier Regionalgottesdienste im Jahr
- die Senioren- und Gemeindegemeinschaften
- die kirchenmusikalischen Veranstaltungen
- die Gemeindefahrt der Regionalgemeinde
- Bibelwoche, Weltgebetstag, Friedensdekade
- der Konfirmandenunterricht
- die jährlich Familienfreizeit

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der mit dem ehrenamtlich geführten GKR auf Augenhöhe zusammen arbeitet
- mit der/dem wir gemeinsam das Gemeindeleben gestalten können
- die/der sich in die Regionalgemeinde einbringt, indem sie/er Angebote, die bestehen, aufnimmt und Freiräume nutzt um Neues auszuprobieren
- die/der kontaktfreudig auf Menschen zugeht
- die/der auf die Erwartungen der einzelnen Gemeinden eingehen kann

	2012	2013
Taufen:	5	4
Hochzeit:	1	2
Beerdigungen:	19	16
Konfirmanden	2	7

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Andreas Berger, Tel.: 03475 648631, E-Mail: superintendent@kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de
- Vorsitzende des Gemeindegemeinderates Angelika Braune, Tel.: 03466 320160, E-Mail: braune-a@web.de

Zu 3.:

Gemeindepfarrstelle Erfurt-Bindersleben

Kirchenkreis: Erfurt

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 409

Dienstort: Bindersleben

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Dörfer des Pfarrbereichs liegen im Westen der Stadt Erfurt und gehören kommunal zur Stadt Erfurt bzw. zum Landkreis Gotha. Der Kirchengemeindeverband Bindersleben-Alach mit den Kirchdörfern Bindersleben, Gottstedt und Alach und das Kirchspiel Fienstedt mit den Kirchdörfern Fienstedt, Kleinretzbach, Nottleben, Ermstedt und Zimmersupra sind dörflich strukturiert und durch Stadtnähe geprägt, neue Wohngebiete sind entstanden, die Einwohnerzahl ist stabil bis wachsend.

Eine Reihe der Dorfkirchen wurde in den letzten Jahren baulich saniert, in einigen Dörfern engagieren sich Kirchbauvereine für den Erhalt der Kirchen. Das Pfarrhaus in Bindersleben wurde 2011/12 durch ein Gemeindezentrum erweitert. In fast allen Dörfern unterhält die Gemeinde eigene Gemeinde-

räume (u. a. in den ehemaligen Pfarrhäusern in Frienstedt und Alach). Das Kirchspiel Frienstedt ist Träger des Ev. Kindergartens in Frienstedt mit 36 Plätzen. Im Pfarrbereich befinden sich vier Friedhöfe in kirchlicher Trägerschaft.

Die beiden Kirchengemeindeverbände werden durch engagierte Gemeindeglieder geleitet. In allen Kirchen finden regelmäßig Gottesdienste in unterschiedlichen Formen statt, hinzu kommen Regionalgottesdienste zu besonderen Anlässen. Die Konfirmanden des Pfarrbereichs werden gemeinsam unterrichtet.

Im Pfarrbereich arbeitet eine ordinierte Gemeindepädagogin Gottesdienste, Kasualien und Arbeit mit Kindern und Familien), eine nichtordinierte Gemeindepädagogin, ein Kirchenmusiker, ein Jugendmitarbeiter und eine Sekretärin. Pfarrern/Pfarrern und Theologinnen/Theologen, die in den Dörfern und in Erfurt wohnen, beteiligen sich auf Anfrage an der Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens der Gemeinden. Für die Arbeit mit Kindern und Familien engagieren sich Eltern und ein Kindergottesdienstkreis. Die Kirchengemeinde Alach kooperiert mit der Grundschule vor Ort. Im Gemeindebereich gibt es drei Kirchenchöre. Regelmäßig erscheint das „Kirchenfenster“.

Dienstszitz der Pfarrstelle ist das Binderslebener Pfarrhaus mit Pfarrbüro, Pfarrwohnung (136,5 m²); fünf Zimmer (Küche, Bad, Diele) und Garten. Das Gemeindebüro befindet sich in Frienstedt. Von Bindersleben ist die Erfurter Innenstadt mit Bus und Straßenbahn (Flughafen Weimar-Erfurt) gut erreichbar (6 km Entfernung). Damit können die vielfältigen Möglichkeiten der Stadt genutzt werden.

Wenn Sie:

- Freude an vielfältigem gottesdienstlichen Leben haben und sich dafür engagieren wollen,
- Schwerpunkte auf Seelsorge und Besuchsdienst legen und interessiert sind, auf Zugezogene zuzugehen,
- gern mit Kindern, Familien und Jugendlichen arbeiten,
- über Leitungskompetenz im Umgang mit engagierten Haupt- und Ehrenamtlichen (u. a. Kirchbauvereine) verfügen,
- Sinn für dörflich strukturiertes Gemeindeleben und dessen Vielfalt mitbringen,
- sich für die weitere Sanierung und Restaurierung unserer Kirchen engagieren,
- regionale Projekte und gute ökumenischen Zusammenarbeit vor Ort weiterentwickeln wollen,

freuen wir uns auf Ihr Interesse und Ihre Bewerbung. Die Gemeindeglieder können sich auch eine Zusammenarbeit mit einem Pfarrer-Ehepaar in ihrem Gemeindebereich gut vorstellen!

Weitere Auskünfte erteilen:

- Senior Dr. Matthias Rein und Prosenior Uwe Edom, Tel.: 0361 5507611
- Vorsitzender des Gemeindegliederrates Michael Groeger-Tepke, Frienstedt, Tel.: 03620877863, E-Mail: cmcgrtep@web.de
- Vorsitzender des Gemeindegliederrates Klaus Wiegand, Bindersleben, Tel.: 0179 6162973, E-Mail: klaus.wiegand.ef@t-online.de

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 15. September 2014 an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. Frau KR'in Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu 4.:

Pfarrstelle Großbrennbach

Kirchenkreis: Apolda-Buttstädt

Propstsprenzel: Gera-Weimar

Gemeindeglieder: ca. 1 400

Stellenumfang: 100 Prozent

Dienstszitz: Großbrennbach

Dienstwohnung: vorhanden

Predigtstellen: 6

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Großbrennbach liegt im landschaftlich attraktiven Thüringer Becken. Die Städte Erfurt (45 km), Weimar (18 km) und Sömmerda (18 km) sind gut erreichbar. In Buttstädt (8 km) befinden sich Ärzte, diverse Einkaufsmöglichkeiten, die Regelschule und in Vogelsberg (7 km) die Grundschule; die KiTa befindet sich im Ort.

Zur Pfarrstelle gehören als eigenständige Kirchengemeinden Großbrennbach, Kleinbrennbach; Vogelsberg, Kleinneuhäusen, Großneuhäusen und Ellersleben. Alle Kirchen und Gebäude sind im guten Zustand.

Das sanierte Pfarrhaus mit Dienstwohnung befindet sich im Zentrum des Ortes und ist dennoch ruhig gelegen. Die Pfarrwohnung (148 m²) befindet sich im 1. Obergeschoss des Pfarrhauses und umfasst sechs Zimmer, Küche, Bad und Dachboden. Büro, Gemeindeforum und Archiv befinden sich im Erdgeschoss. Ein Gemeindeforum, die Gemeindeforumküche, das Gemeinde WC und weitere Gemeindeforumräume befinden sich im Nebengelass des Pfarrgrundstückes. Carport und Schuppen sowie ein sehr schöner Pfarrgarten runden das Ambiente ab. Im Übrigen sind in allen Orten Gemeindeforumräume und Winterkirchen vorhanden.

Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer widmet sich eine Kantorkatechetin der Arbeit mit Kindern und begleitet die Gottesdienste musikalisch. Darüber hinaus unterstützt eine Mitarbeiterin in der Verwaltung für sechs Stunden in der Woche die PfarrstelleninhaberIn der Pfarrstelleninhaber.

Im Pfarrbereich Großbrennbach finden sich engagierte Gemeindeglieder und Gemeindeglieder. Als Besonderheiten des Engagements sind dabei hervorzuheben: das Kuratorium der Schlosskirche St. Georg in Großneuhäusen, der Foertsch Orgel Verein der St. Bonifatius Kirche in Kleinbrennbach, ein Kindergottesdienst Team, zwei Chöre, und die gute Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und Vereinen in den Orten.

Wie wünschen uns eine/n flexible/n und aufgeschlossene/n Pfarrerin/Pfarrer und warten gespannt auf Ihre Schwerpunkte und Gaben, die Sie in unsere Gemeinden einbringen wollen.

Weitere Informationen erteilen:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Lessingstraße 32, 99510 Apolda, Tel. 03644 651624
- Kirchenälteste Karin Gröschner, Hainstraße 21, Großbrennbach, Tel.: 036451 61040

Zu 5.:

Pfarrstelle Straßberg/Harz

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Propstsprenzel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 100 Prozent

Gemeindeglieder: 1 118

Predigtstätten: 10

Dienstszitz: Straßberg

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

chen Umfeld ihre positive Wirkung entfaltet. Innerhalb der Gemeinde erwarten wir die engagierte Förderung der unterschiedlichen Gemeindegremien, insbesondere den Ausbau der Kinder- und Jugendarbeit. Die Geschäftsführung für den Gemeindegemeinderat ist eingeschlossen. An unserem Kirchenstandort sind ein besonderes Verantwortungsbewusstsein im sozialen Spannungsfeld der Innenstadt und eine sehr gute Befähigung zur Zusammenarbeit mit Kommunalverwaltungen unentbehrlich. Über unsere eigene Gemeinde hinaus soll die lebendige Zusammenarbeit mit den benachbarten evangelischen Gemeinden der Kaufmanns- und Predigerkirche ebenso fortgeführt werden wie die geistlichen und weltlichen Kontakte zur katholischen St. Lorenz- und St. Georgengemeinde. Eingebettet sein sollte dies in ein tieferes Verständnis für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Auskünfte erteilen:

- Vorsitzender des Gemeindegemeinderates Ulrich Oelze, Wagdstr. 15, 99094 Erfurt, Tel.: 01577 1873106, E-Mail: ulrichoelze@freenet.de, sowie
- Senior Dr. Matthias Rein, Evangelisches Ministerium, 99084 Erfurt, Schmidtstedter Str. 42, Tel.: 0361 5507611 und 0175 9144274, E-Mail: matthias.rein@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntmachung der Leitlinien zur Bewirtschaftung der Wälder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Nachfolgend abgedruckte Leitlinien zur Bewirtschaftung der Wälder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wurden am 29. April 2014 vom Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen und von der Landessynode mit Beschluss vom 10. Mai 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Erfurt, den 28. Mai 2013
(7201)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Stefan Große
Oberkirchenrat

Leitlinien zur Bewirtschaftung der Wälder der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 29. April 2014

1. Grundsatz

Den Wald in seiner Vielfalt zu erhalten ist ein besonderes Anliegen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Sie wird damit ihrer Verpflichtung zur Bewahrung der Schöpfung und ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung als Waldeigentümer gerecht.

Durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung werden die Anforderungen an den Wald nachhaltig erfüllt.

2. Ziele

2.1. Nachhaltigkeit

Der Wald wird nachhaltig bewirtschaftet. So werden die vielfältigen Leistungen des Waldes dauerhaft und optimal zum Nutzen der gegenwärtigen und künftigen Generationen erfüllt.

2.2. Nutzen für die kirchlichen Waldeigentümer

Es ist ein positives, mindestens ausgeglichenes Betriebsergebnis zu erreichen.

Dies ist erforderlich, um langfristig den Besitz zu sichern und dauerhaft einen Beitrag zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben je nach Zweckbindung (zum Beispiel Pfarrbesoldung, Erhaltung kirchlicher Gebäude) zu ermöglichen.

Zur Gewährleistung der Liquidität und Absicherung von konjunkturellen Schwankungen des Holzmarktes und der Folgen von Kalamitäten sind angemessene Rücklagen zu bilden. Die Risikovorsorge erfolgt über den Forstausgleichsfonds.

2.3. Naturschutz und Landschaftspflege

Ein wichtiges Ziel ist es, die Bewahrung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt (Biodiversität) im Wald zu sichern und in die Waldbewirtschaftung zu integrieren. Ein angemessener Totholzanteil und Habitatbäume als Beitrag zum Biotop- und Artenschutz sind zu erhalten. Dies findet besondere Berücksichtigung in Schutzgebieten.

2.4. Boden- und Wasserschutz

Waldböden sind schonend zu behandeln. Die Waldbewirtschaftung orientiert sich an einer positiven Wirkung auf das Grund- und Oberflächenwasser.

2.5. Klimaschutz und Kohlenstoffspeicherung

Die lokale und regionale Klimaschutzwirkung ist sicherzustellen. Die Kohlenstoffspeicherung als Beitrag zur Reduktion des klimaschädlichen Kohlendioxids ist durch eine angemessene Vorratshaltung und nachhaltige Holzentnahme zu gewährleisten.

In besonderer Weise soll dem bisherigen Kenntnisstand über den Klimawandel durch entsprechende waldbauliche Maßnahmen und Baumartenwahl Rechnung getragen werden.

2.6. Kulturfunktion

Es ist ein besonderes Ziel, im Kirchenwald Leistungen zur Erholung, Information und Umweltbildung der Menschen zu erbringen.

2.7. Rolle des Kirchenwaldes im ländlichen Raum

Das Cluster Forst und Holz stellt einen wichtigen Faktor zur Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten, Einkommen und Wertschöpfung im ländlichen Raum dar. Im Kirchenwald sollen die Arbeiten durch ausgebildete Fachkräfte unter Achtung gerechter Entlohnung, sozialer Standards und bewährter Forsttechnik durchgeführt werden.

2.8. Rohstoffnutzung

Die Holzproduktion soll nachhaltig einen hohen Anteil wertvollen Starkholzes sowie eine breite Produktpalette hervor-

bringen. Die Produktionsfunktion gewährleistet die Bereitstellung des ökologisch wertvollen Rohstoffes Holz und sichert damit die betriebswirtschaftlichen Ziele.

2.9. Wald und Wild

Im Kirchenwald wird eine angemessene Wilddichte angestrebt, die eine unbeschadete Entwicklung des Waldes durch die natürliche Verjüngung der waldbaulich gewünschten und standortsgemäßen Baumarten ermöglicht. Aus der Bejagung sind Erlöse zu erzielen, wobei die Jagd grundsätzlich dem Waldbau dient.

2.10. Rangordnung der Ziele

Grundsätzlich sollen die Ziele gleichrangig verfolgt werden. In begründeten Fällen können ein oder mehrere Ziele in den Vordergrund treten.

Die sozialen und ökonomischen Ziele können nachhaltig nur bei Beachtung der ökologischen Erfordernisse erreicht werden. Daher sind im Konfliktfall die Schutzziele, wegen ihrer weitreichenden Bedeutung für die Erhaltung des Ökosystems Wald, in besonderer Weise zu berücksichtigen.

Die Erfüllung aller Ziele hat dem ökonomischen Prinzip zu folgen. Das bedeutet, dass der angestrebte Nutzen mit möglichst geringem Aufwand zu erzielen oder mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der höchstmögliche Nutzen zu erreichen ist.

3. Umsetzung

Zur Erreichung der vorangestellten Ziele wird der Wald der EKM nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah bewirtschaftet und mittelfristig zertifiziert. Für die forstlichen Bewirtschafter werden regelmäßig zu aktualisierende waldbauliche Grundsätze erarbeitet um stabile, an Baumarten und Strukturen gemischte Wälder aufzubauen und zu erhalten.

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 5. April 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

1. Die Pfarrstellen Alsleben und Könnern werden mit Wirkung vom 31. August 2014 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstellen Könnern I und II mit Wirkung vom 1. September 2014, Könnern I mit dreiviertel Dienstumfang und Könnern II mit halben Dienstumfang. Der Dienstsitz ist Könnern. Der Pfarrbereich umfasst die Kirchengemeinden Alsleben, Edlau, Hohenedlau, Kirchedlau, Könnern, Mittledlau, Nelben, Sieglitz, Trebnitz sowie die Kirchengemeinerverbände Beesenlaublingen, Strenznaundorf und Peißen-Bebitz. Dienstsitz ist Könnern.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Liebenwerda vom 29. März 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau

1. Die Pfarrstellen Lauchhammer Mitte und Lauchhammer Ost werden mit Wirkung vom 30. Juni 2014 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Schwarzheide West wird mit Wirkung vom 1. Juli 2014 umbenannt in Pfarrstelle Lauchhammer. Der Pfarrbereich umfasst den Kirchengemeinerverband Lauchhammer-Ost und die Kirchengemeinden Schwarzheide-West, Lauchhammer Mitte-Nord-Grünwalde und Lauchhammer West. Dienstsitz ist Lauchhammer-Mitte.
3. Umwandlung der Kreisgemeindepädagogenstelle Lauchhammer mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in die Kreispfarrstelle Lauchhammer mit dreiviertel Dienstumfang. Dienstsitz ist Lauchhammer-Mitte.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salzungen Dermbach vom 6. Mai 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Errichtung einer Kreisschulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2014 befristet auf sechs Jahre mit dreiviertel Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 11. November 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

1. Die Pfarrstellen Meseberg, Glindenberg und Wolmirstedt II werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2013 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Wolmirstedt I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinden Farsleben und Glindenberg erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Wolmirstedt.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Colbitz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinden Meseberg und Samswegen erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Angern wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 um die Kirchengemeinden Loitsche und Zielitz erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 5. April 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Errichtung einer Kreispfarrstelle für Polizeiseelsorge im Kirchenkreis Halle-Saalkreis mit Wirkung vom 1. September 2014 mit halbem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 9. November 2013 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Salzwedel**

1. Die Pfarrstelle Groß Chüden wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 aufgehoben.
2. Die Gemeindepädagogenstelle St. Georg Salzwedel wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 aufgehoben.
3. Errichtung der Pfarrstelle St. Georg in Salzwedel mit Wirkung vom 1. Januar 2015 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich umfasst den KGV Kirchspiel St. Georg Salzwedel und den KGV Kirchspiel Groß Chüden.
4. Die Pfarrstellen Fleetmark und Jeetze werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 aufgehoben.
5. Errichtung der Pfarrstelle Fleetmark-Jeetze mit Wirkung vom 1. Januar 2017 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich umfasst die Kirchengemeindeverbände Kirchspiele Mechau, Fleetmark, Jeetze und Packebusch.
6. Die Kreisgemeindepädagogenstelle Güssefeld wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 aufgehoben.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kalbe/Kakerbeck wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um den KGV Kirchspiel Güssefeld erweitert.

Erfurt, den 15. Mai 2014
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Bekanntgabe und Außergeltungsetzung
von Kirchensiegeln**

**1. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen
Kirchengemeinde Haynrode**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Haynrode seit dem 4. April 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.136 aufgeführt ist.

Siegelbild:

stilisierte Abbildung der Kirche zu Haynrode; darüber und darunter jeweils ein kleines griechisches Kreuz
(entnommen aus dem früheren, nicht mehr verwendeten Siegel)



Legende:

„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAYNRODE“
(einfach umrandet ohne Beizeichen)



„EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HAYNRODE“
(einfach umrandet mit der „1“ als Beizeichen)

Maße:

jeweils 35 mm, rund

Gleichzeitig wird das bisherige Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Haynrode mit der Siegelumschrift „Evangelische Kirchengemeinde St. Annen Haynrode“ außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 13. Juni 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

**2. Bekanntgabe des Siegels der Evangelisch-Lutherischen
Boxberggemeinde Sundhausen**

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelisch-Lutherische Boxberggemeinde Sundhausen seit dem 7. Mai 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.146 aufgeführt ist.

Siegelbild:

mittig der Kelch mit Kreuz im Korpus und darüber die Hostie als Zeichen der Gemeinschaft in Christus; links neben dem Kelch A und rechts daneben vor der Horizontlinie des Boxberges



Legende:

„Evangelisch-Lutherische Boxberggemeinde Sundhausen“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Die bisherigen Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Sundhausen, Boilstädt, Gospiteroda und Leina werden außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 26. Mai 2014
(6262-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

3. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Königsmark-Meseberg

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelische Kirchengemeindeverband Königsmark-Meseberg seit dem 25. März 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.144 aufgeführt ist.

Siegelbild: mittig das Kreuz; unterhalb des Querbalkens auf der linken Seite ein Kelch und auf der rechten Seite ein Brotlaib



Legende: „Evang. Kirchengemeindeverband Königsmark-Meseberg“ (einfach umrandet mit „Stern“ als Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 26. Mai 2014
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels des Zweckverbandes familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis seit dem 12. Mai 2014 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 5.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: mittig ein Schiffsrumpf mit Kreuz als Mast und Segel, links und rechts zwei fröhliche Kindergesichter



Legende: „Zweckverband familienunterstützender Einrichtungen im Ev. Kirchenkreis Halle-Saalkreis“

Maße: 35 mm, rund

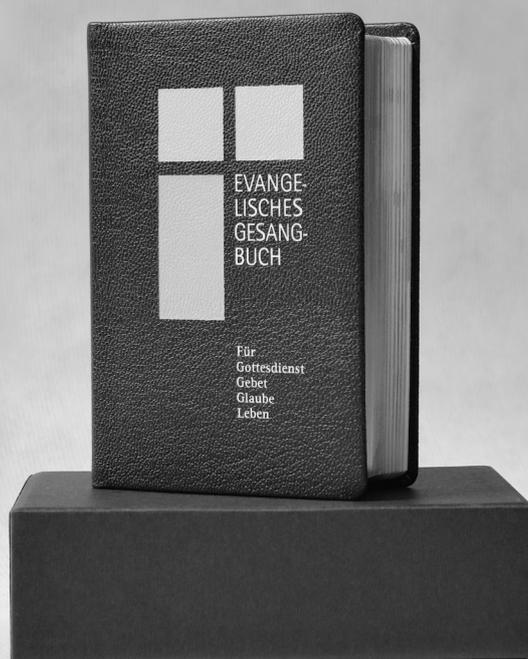
Das bisherige Siegel des Zweckverbandes mit der Siegelumschrift „Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Halle-Saalkreis“ wird außer Geltung gesetzt.

Erfurt, den 2. Juni 2014
(6264-01:0002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

**Das Warten ist zu Ende - das
Großdruck-Gemeindegesehbuch
ist wieder lieferbar!**



**Großdruck Gemeindeausgabe
Crylux blau**

Format 12,8×20,4 cm, 1624 Seiten, mehrfarbig

Prägung „Kirchliches Eigentum“

ISBN 978-3-86160-205-7 • 22,00 €

Großdruck Normal

ISBN 978-3-86160-206-4 • 22,00 €

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



Klug einkaufen und wirtschaften mit den HKD-Rahmenverträgen

Als Einkaufs- und Beratungspartner kirchlicher Einrichtungen erreicht die HKD deutliche Einsparungen und hilft, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

- **PKW-Bezugsscheine***
16 Marken, Rabatte von 8 bis 44 %
- **Autovermietung***
- **Mobilfunk***
- **Festnetztelefonie**
- **Bürobedarf***
- **Energieversorgung**
Strom und Erdgas
- **Hard- und Software**
- **Büromöbel**
- **Finanzierungen***
- **exklusive Sonderangebote***

*Angebote auch für Mitarbeiter!

Ausführliche Informationen zu allen Leistungen und Rahmenverträgen erhalten Sie online im **www.kirchenshop.de** oder beim HKD-Kundenservice.

Stand: Juli 2014. Alle Preise zzgl. MwSt. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an info@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.